

# N I E D E R S C H R I F T

**über die öffentliche Sitzung des Stadtrates Prüm vom 07.12.2021  
um 18:30 Uhr im Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm**

## Anwesend:

### **Vorsitzender**

Reuschen, Johannes

### **1. Beigeordnete**

Bretz, Gaby

### **2. Beigeordnete**

Kausen, Christine

### **Ratsmitglieder**

Baur, Norbert  
Bormann, Birgit  
Fischbach, Markus  
Hiltawski, Bodo  
Husch, Wilhelm  
Keilen, Franz-Josef  
Keller, Ulrich  
Kirsch, Frank  
Kuhl, Johannes  
Laures, Peter  
Nahrings, Dieter  
Peter, Julia  
Reuschen, Eckehard  
Rolef, Monika  
Sommen, Paula  
Spoo, Alwin  
Valentin, Harald  
Wind, Peter

### **Vertrauensperson**

Franzen, Klaus  
Holz, Klaus

### **entschuldigt fehlten**

Ebbertz, Stefan  
Kirsch, Ingrid  
Link, Marcus  
Maselter, Stefan  
Nahrings, Klaus Peter

**ferner waren anwesend:**

**als Gäste**

Herr Zimmer, Klaus	zu TOP 4
Frau Bitzigeio, Rosemarie	zu TOP 13
Herr Thies, Berthold	zu TOP 14

**Von der Verbandsgemeindeverwaltung**

Ennen Robert	
Hillen, Vanessa	
Lichter, Kurt	
Olk, Christian	als Schriftführer
Reuschen, Anne	

Zu der Sitzung war form- und fristgerecht eingeladen worden.  
Einwände gegen Einladung und Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Im öffentlichen Teil wurden der Tagesordnungspunkte 5 „Tätigkeitsbericht Eifel PRÜM eifelstark Stadtmarketing- und Gewerbeverein e. V.“ und Tagesordnungspunkt 7 „Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich "Am Tettenbach" nach hinten verschoben.  
Somit ergibt sich folgende neue Tagesordnung:

**Tagesordnung:**

**Öffentliche Sitzung**

1. Niederschrift der Sitzung vom 26.10.2021
2. Mitteilungen des Stadtbürgermeisters
3. Einwohnerfragestunde
4. 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gerberweg"
5. Erlass einer Ergänzungssatzung im Bereich "Dorfstraße/Im Furbüsch" im Stadtteil Weinsfeld
6. Erneuerung der Beleuchtung im Zuge der Ausbaumaßnahme "Lenzbrück"; Vergabe der Beleuchtungsarbeiten
7. Aus der Straße "Lenzbrück"; Vergabe der Straßenbauarbeiten
8. Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom
9. Teilnahme an der Bündelausschreibung GAS
10. Widmung von Gemeindestraßen im Neubaugebiet "In der Steinertsbach I"
11. Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen nach Durchschnittssatz in der Abrechnungseinheit 4 "Dausfeld"; Festlegung des Durchschnittssatzes für den Zeitraum von 2021 bis 2025

12. Sanierung des Gemeindehauses Weinsfeld;  
Vergabe der Heizungsbauarbeiten
13. Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich "Am Tettenbach"
14. Tätigkeitsbericht Eifel PRÜM eifelstark Stadtmarketing- und Gewerbeverein e. V.
15. Anfragen von Ratsmitgliedern

1. **Niederschrift der Sitzung vom 26.10.2021**

Einwendungen gegen die Niederschrift vom 26.10.2021 wurden nicht vorgebracht.

2. **Mitteilungen des Stadtbürgermeisters**

- Zwecks Behebung der entstandenen Flutschäden an städtischen Objekten sind mittlerweile alle Aufträge vergeben
- Es ist eine Stelle im Bauhof ausgeschrieben

3. **Einwohnerfragestunde**

./.

4. **1. Änderung des Bebauungsplanes "Gerberweg"**

Letztmalig hat sich der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.09.2018 bzw. am 08.06.2021 im Rahmen der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Prüm beschäftigt.

Die ALDI SE & Co. KG Kerpen beabsichtigt den Neubau einer größeren ALDI-Filiale im Gerberweg in der Stadt Prüm. Zusätzlich sollen zukünftig weitere Flächen für den Einzelhandel, insbesondere für Waren des täglichen Bedarfs (Nahversorger) entstehen. Hierzu hat das Unternehmen südlich der bestehenden Filiale weitere angrenzende Grundstücke erworben.

Die aktuelle Planung sieht vor, zunächst den neuen ALDI-Markt auf den hinzugekauften Grundstücken zu errichten, dann die vorhandene ALDI-Filiale abzureißen und anschließend auf den freigewordenen Grundstücksteilen eine neue Parkplatzanlage zu schaffen und im Norden des Grundstücks weitere Fachmärkte anzusiedeln. Unter anderem ist der Neubau eines Drogeriemarktes, der Bau einer Bäckerei/Bistro sowie die Ansiedlung eines weiteren Fachmarkts (ggf. Fachmarkt für Tiernahrung und -zubehör) geplant. Für das Bauvorhaben muss der bestehende Bebauungsplan „Gerberweg“ geändert werden, sodass er zukünftig im Wesentlichen ein Sondergebiet (SO) „Großflächiger Einzelhandel“ ausweist. Für einen auf dem Grundstück befindlichen Schreinereibetrieb (Nutzfläche von rund 150 m<sup>2</sup>), dessen künftige Nutzung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar ist, wird das Gewerbegebiet (GE) beibehalten. Details der Planung ergeben sich aus den beigefügten Unterlagen

und werden in der Sitzung von einem Vertreter des Planungsbüros vorgestellt.

Zur Realisierung des Vorhabens war erstmals die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Prüm erforderlich, die mittlerweile erfolgt ist. Wie oben bereits erwähnt, ist die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Gerberweg“ der Stadt Prüm (Zuständigkeit Stadtrat) sowie die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm (Zuständigkeit Verbandsgemeinderat) mit vorheriger vereinfachten raumordnerischen Prüfung (Zuständigkeit Kreisverwaltung) erforderlich.

Geplant ist, die erforderlichen frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit der ebenfalls erforderlichen Durchführung der vereinfachten raumordnerischen Prüfung gem. § 16 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 18 Landesplanungsgesetz zu verbinden.

Der Stadtrat Prüm beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gerberweg“ im Regelverfahren.

Der geplante Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gerberweg“ betrifft die Grundstücke Gemarkung Prüm, Flur 5, Flurstücke 381/21, 381/27, 381/28, 423/101, 423/102, 423/103, 423/104, 423/105, 423/106, 423/76, 423/77.

Der in der heutigen Sitzung vom Planungsbüro vorgestellte Vorentwurf der Planung wird anerkannt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Planaufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, zusammen mit der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm (Untere Landesplanungsbehörde) die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zu beteiligen.

Beim Verbandsgemeinderat wird die erforderliche Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beantragt.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Ratsmitglied Birgit Bormann hat aufgrund Sonderinteresse an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

## **5. Erlass einer Ergänzungssatzung im Bereich "Dorfstraße/Im Furbüsch" im Stadtteil Weinsfeld**

Der Stadtrat Prüm beabsichtigt den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich „Dorfstraße/Im Flurbüsch“ im Stadtteil Weinsfeld.

Mit dem Erlass einer Ergänzungssatzung können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs

entsprechend geprägt sind (vgl. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB).

Ziel der Ergänzungssatzung ist es, eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Weinsfeld, Flur 54, Flurstück 15, die derzeit im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt, durch den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Weinsfeld einzubeziehen, um die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnhauses zu schaffen.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Investor zu tragen. Hierzu wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Prüm und dem Investor geschlossen.

In einer der nächsten Sitzungen wird der von einem Planungsbüro zu erstellende Satzungsvorentwurf dem Rat vorgestellt.

Der Stadtrat Prüm erklärt seine grundsätzliche Bereitschaft für eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Weinsfeld, Flur 54, Flurstück 15 (siehe Anlage) eine Ergänzungssatzung zu erlassen, um die Teilfläche mit in den im Zusammenhang bebauten Stadtteil einzubeziehen.

Voraussetzung ist allerdings, dass der Investor sich in einem städtebaulichen Vertrag bereiterklärt, sämtliche Kosten des Verfahrens zu übernehmen.

Der Stadtbürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

#### **6. Erneuerung der Beleuchtung im Zuge der Ausbaumaßnahme "Lenzbrück"; Vergabe der Beleuchtungsarbeiten**

Für die Erneuerung der Beleuchtung im Zuge der Ausbaumaßnahme „Lenzbrück“ hat die Westenergie AG, 54294 Trier ein Beleuchtungsangebot mit LED-Technik erstellt.

Die Angebotssumme beläuft sich auf 22.452,22 EUR.

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Zuge der Ausbaumaßnahme „Lenzbrück“ an die Westenergie AG, 54294 Trier zu vergeben.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

#### **7. Aus der Straße "Lenzbrück"; Vergabe der Straßenbauarbeiten**

Die Bauarbeiten zum Ausbau der Straße „Lenzbrück“ wurden zwischenzeitlich ausgeschrieben. Die Bauarbeiten wurden als Gemeinschaftsmaßnahme der Stadt Prüm, des Verbandsgemeindewerkes Prüm und der Kommunalen Netze Eifel (KNE) ausgeschrieben.

Die Angebotseröffnung hat am 07.12.2021 stattgefunden.

Die Prüfung und Wertung der Angebotsunterlagen erfolgt noch durch die zentrale Vergabestelle der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm.

Die auf die Stadt Prüm entfallende anteilige ungeprüfte Auftragssumme beträgt ca. 426.921,32 EUR. Auf die weitergehenden Informationen im nichtöffentlichen Teil wird verwiesen.

Der Stadtrat beschließt, die Straßenbauarbeiten für den Ausbau der Straße „Lenzbrück“ an die mindestfördernde Firma Wadle GmbH & Co.KG, 54634 Bitburg zu vergeben.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

## **8. Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom**

Die Stromlieferverträge enden zum 31.12.2022 (Fa. EWR) bzw. zum 31.12.2023 (Fa. TWS).

Im Jahr 2022 steht daher nunmehr die 5. Strom-Bündelausschreibung über die Gt-service GmbH an. Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service), Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften bietet die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Stromlieferung für den Zeitraum **vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025** ff. an. Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines Dauerauftrags jeweils für eine feste Vertragslaufzeit (2 bzw. 3 Jahre) **bis 31. Dezember 2025**.

Erstmals wird auch der Strom für die Straßenbeleuchtung über die Bündelausschreibung beschafft. Da die Straßenbeleuchtung „nur“ nachts brennt, ist der Strombezug deutlich günstiger. Es handelt sich um einen Sondertarif. Schließen die Gemeinden hierfür keinen gesonderten Vertrag ab, fallen sie in die wesentlich teurere Grundversorgung.

Alle Gemeinden sollten daher unbedingt an der Bündelausschreibung teilnehmen. Sie sparen sich ein eigenes Ausschreibungsverfahren und profitieren von dem Vorteil des großen Mengenbezugskontingentes.

Zudem wird verwaltungsseitig aus Gründen der Verwaltungsökonomie allen Gemeinden der Verbandsgemeinde Prüm empfohlen, an der Ausschreibung teilzunehmen.

Die Gemeinde soll, wie auch bereits in den Vorjahren, durch konkreten Beschluss die Verbindlichkeit der Teilnahme mit späterer Bindungswirkung am Ausschreibungsverfahren bestätigen. Zudem muss sie die Art des Strombezuges (Lieferung von Normalstrom oder Ökostrom) festlegen. Folgende Wahlmöglichkeiten gibt es:

- 100 % Normalstrom  
keine Anforderungen an die Erzeugungsart
- 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote  
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
- 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 %

Neuanlagenquote

Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell

- 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33% Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell.

Die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (34-100%) geht in die Wertung ein.

Die Verbandsgemeinde Prüm hat in ihrem Klimaschutzkonzept sich das Ziel gesetzt, den Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energien zu steigern.

Es wird daher verwaltungsseitig empfohlen, im Rahmen der anstehenden Bündelausschreibung 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote zu beschaffen (Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell).

Dabei soll die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (34-100 %) mit in die Wertung eingehen.

Der Stadtrat beschließt Folgendes:

1. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Stromlieferung ab 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
2. Der Stadtrat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Gemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Gemeinde vorzunehmen.
3. Die Gemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:  
100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33% Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell.  
Die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (34-100%) geht in die Wertung ein.

Die Ausschreibung von Ökostrom soll für alle Abnahmestellen des AG erfolgen.

5. Der Stadtbürgermeister wird ermächtigt, bei künftigen Strombeschaffungen, die erforderlichen Erklärungen zur Strombeschaffung und damit zur Teilnahme an den Bündelausschreibungen nach pflichtgemäßem Ermessen abzugeben.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig bei 1 Enthaltung.

## 9. Teilnahme an der Bündelausschreibung GAS

Die Gaslieferverträge enden zum 01.01.2023. Im Jahr 2022 steht daher nunmehr die 3. Gas-Bündelausschreibung über die Gt-service GmbH an. Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service), Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften bietet an, an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Gaslieferung für den Zeitraum **vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025** ff. teilzunehmen. Die Ausschreibung erfolgt auf Grundlage eines Dauerauftrags jeweils für eine feste Vertragslaufzeit von 3 Jahren **bis 31. Dezember 2025**.

Um den Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) Rechnung zu tragen, wird neben Erdgas ohne Biogasanteil auch Erdgas mit einem Anteil von 10% Bioerdgas ausgeschrieben. Die Festlegung, ob und welche Abnahmestellen mit 10%-Bioerdgas-Anteil ausgeschrieben werden sollen, erfolgt erst mit Übersendung der 1. Kontrollliste.

Die Verbandsgemeinde Prüm hat sich in ihrem Klimaschutzkonzept das Ziel gesetzt, den Anteil der Energielieferungen aus erneuerbaren Energien zu steigern.

Es wird daher verwaltungsseitig empfohlen, im Rahmen der anstehenden Bündelausschreibung für alle Lieferstellen Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas zu beschaffen.

Der Rat beschließt Folgendes:

1. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Gaslieferung ab 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
2. Der Stadtrat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Gas, an denen die Gemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Gemeinde vorzunehmen.
3. Die Stadt verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Gasabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, Erdgas mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Erdgas über die Gt-service für alle Abnahmestellen Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas auszuschreiben.
5. Der Stadtbürgermeister wird ermächtigt, bei künftigen Gasbeschaffungen, die erforderlichen Erklärungen zur Beschaffung und damit zur Teilnahme an den Bündelausschreibungen nach pflichtgemäßem Ermessen abzugeben.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig bei 1 Enthaltung.



## 10. Widmung von Gemeindestraßen im Neubaugebiet "In der Steinertsbach I"

Die Straßen im Baugebiet „In der Steinertsbach I“ sind fertig gestellt. Diese sind daher nach dem Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Eine Nutzung als öffentliche Straße und die damit verbundenen Rechte und Pflichten des Trägers der Straßenbaulast setzen eine förmliche Widmung im Sinne des § 36 LStrG voraus.

Gemäß § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) werden die nachfolgend aufgeführten Wegeparzellen in der Gemarkung Prüm und Niederprüm als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- „Achterweg“, Gemarkung Prüm, Flur 7, Flurstück Nr. 375/80
- „In der Steinertsbach“, Gemarkung Prüm, Flur 7, Flurstück Nr. 375/82 und Gemarkung Niederprüm, Flur 51, Flurstück Nr. 71/1

Die genannten Wegeparzellen erhalten damit die Eigenschaft von Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Nr. 3 a) LStrG.

Die Widmung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Widmung gemäß § 36 Abs. 3 LStrG öffentlich bekanntzumachen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

## 11. Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen nach Durchschnittssatz in der Abrechnungseinheit 4 "Dausfeld"; Festlegung des Durchschnittssatzes für den Zeitraum von 2021 bis 2025

Die Stadt Prüm erhebt wiederkehrende Beträge für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit 4 „Dausfeld“.

Auf Grund des Ablaufs des vom Stadtrat am 26.01.2016 beschlossenen Investitionsprogramms für die Jahre 2016 bis 2020 ist die Aufstellung eines neuen Investitionsprogramms erforderlich.

Für das Bauprogramm des nun nachfolgenden neuen 5-Jahreszeitraum von 2021 bis 2025 beträgt der voraussichtliche Investitionsaufwand lt. Kostenschätzung ca. 524.500,00 € (s. Anlage). Hieraus ergibt sich voraussichtlich ein jährlicher durchschnittlicher Beitragssatz von ca. 0,39 € / Maßstabseinheit. Der bisherige jährliche wiederkehrende Beitragssatz betrug ca. 0,57 € / Maßstabseinheit.

Der Stadtrat beschließt für den neuen 5-Jahreszeitraum von 2021 bis 2025 das der Niederschrift beigelegte Investitionsprogramm mit einem Gesamtaufwand von ca. 524.500,00 €. Hieraus ergibt sich voraussichtlich ein durchschnittlicher jährlicher Beitragssatz von ca. 0,39 € / Maßstabseinheit.

Stellt sich bis zum Erlass der Beitragsbescheide heraus, dass maßgebliche Faktoren geändert werden müssen, wird der Beitragssatz der bisherigen Kalkulation entsprechend angepasst.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

**12. Sanierung des Gemeindehauses Weinsfeld;  
Vergabe der Heizungsbauarbeiten**

Die Bauarbeiten zur Erneuerung der Heizungsanlage im Gemeindehaus Weinsheim wurden zwischenzeitlich ausgeschrieben.

Die Angebotseröffnung hat am 10.11.2021 stattgefunden.

Die Prüfung und Wertung der Angebotsunterlagen erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Prüm.

Die geprüfte Auftragssumme beträgt 29.298,87 EUR.

Auf die weitergehenden Informationen im nichtöffentlichen Teil wird verwiesen.

Der Stadtrat beschließt, die Heizungsbauarbeiten an die mindestfordernde Firma Himpler & Bläsius GmbH, 54614 Schönecken zu vergeben.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

**13. Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich "Am Tettenbach"**

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am 23.02.2021 die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich „Am Tettenbach“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Im beschleunigten Verfahren wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Zwischenzeitlich wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben/E-Mail vom 27.09.2021 gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Alt. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. Ebenso erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/E-Mail vom 27.09.2021. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte gem. § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Alt. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen in der Zeit vom 29.09.2021 bis einschließlich 29.10.2021.

Während dieser Verfahren sind die aus der Anlage ersichtlichen Stellungnahmen eingegangen. Über diese hat der Stadtrat im Rahmen der Abwägung, soweit erforderlich, eine Entscheidung herbeizuführen.

Wenn den Beschlussvorschlägen gefolgt wird, sind kleinere Änderungen erforderlich, die jedoch die Grundzüge der Planung nicht berühren. Aus diesem Grunde kann auf eine erneute Offenlage und Behördenbeteiligung verzichtet werden und der

Satzungsbeschluss gefasst werden.

Der Stadtrat Prüm beschließt, den in der Abwägungstabelle dargelegten fachlichen Abwägungs- und Beschlussvorschlägen des Planungsbüros und der Verwaltung zu folgen. Die Abstimmung erfolgt zu den Inhalten der Abwägungstabelle im Gesamten.

Die gemäß Anlage beschlossenen Änderungen sind in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan „Am Tettenbach“, unter Berücksichtigung der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, gem. § 10 BauGB als Satzung. Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen werden gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Landesbauordnung in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt und dem Bebauungsplan beigelegt.

Der Stadtbürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Bebauungsplan „Am Tettenbach“ mit der Verwaltung in Kraft zu setzen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Die Ratsmitglieder Ulrich Keller und Dieter Nahrings haben aufgrund Sonderinteresse an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

#### **14. Tätigkeitsbericht Eifel PRÜM eifelstark Stadtmarketing- und Gewerbeverein e. V.**

Herr Thies stellte dem Stadtrat den Tätigkeitsbericht vor.

Der Stadtrat nahm den Bericht zur Kenntnis.

#### **15. Anfragen von Ratsmitgliedern**

- Wieso werden in der Prümatalstraße die Schienen mit Schotter zugeschüttet?
- Wann wird das Kunstwerk auf den fertiggestellten Kreisel beim Kreuzerweg/Bahnhostraße aufgestellt?
- Wann kann man mit der Fertigstellung der Bauarbeiten in der Prümatalstraße rechnen?
- Kann man die Christbaumkugeln am Kreisel Gerberweg/Bahnhofstraße woanders platzieren?
- Wann kommt die Stadt ihrer Verkehrssicherungspflicht nach und erneuert die Beleuchtung am Parkdeck beim Friedhof?
- In Bernkastel gab es eine Sondergenehmigung zur Jagd von Nilgänsen. Ob man sich dort erkundigen kann welche Voraussetzung dafür gegeben sein müssen?

- Kommt auf die Seite der Prüm in der Prümatalstraße wieder ein Gehweg?
- In der Bahnhofstraße hing noch bis vor kurzem ein Wahlplakat. Wie kann man dies sanktionieren?
- Im Kreuzerweg von Oben kommend Richtung Schlachthof wird so eng geparkt, dass man als Fußgänger Probleme hat dort zu gehen.
- Beim Ausstellungsgelände ist die Beleuchtung dauerhaft an. Da dieses zurzeit nicht genutzt wird, könnte die Beleuchtung abgeschaltet werden.

v. g. u.

Schriftführer

Stadtbürgermeister

Gesehen

Bürgermeister